

Anlage 1 zum RdErl. v. 1.1.2008**Ackerextensivierung**

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern /Ackerstreifen*1) zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker (wie z.B. Ackerwildkräuter, Feldhamster, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Grauammer, Wachtelkönig, Wachtel und Kiebitz)

Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten / Silage u.a.)

350,-- Euro

Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten / Silage u.a.)

475,-- Euro

Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen

Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen, zusätzlich können weitere Maßnahmen auch in einzelnen Jahren vereinbart und miteinander kombiniert werden:

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Verpflichtung zur Untersaat 108,-- Euro
- Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt) 35,-- Euro
- Verzicht auf Bodenbearbeitung
 - zwischen 22. März bis 5. Mai 201,-- Euro
 - zwischen 1. April bis 15. Mai 272,-- Euro
- Stehen lassen von Stoppeln
 - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September) 141,-- Euro
 - bis 28. Februar des Folgejahres 141,-- Euro
- Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide
 - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September) 1.157,-- Euro
 - bis 28. Februar des Folgejahres 1.157,-- Euro
- Doppelter Saatreihenabstand im Getreide 159,-- Euro

- Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Wachstumsregulatoren erlaubt)	327,-- Euro
- Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln bei jährlich einmaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung	270,-- Euro
- Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide	153,-- Euro
- Verzicht auf Düngung	420,-- Euro
- Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist bei	
- Verwertung der Gülle im Betrieb	119,-- Euro
- Gülleabgabe	217,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung	625,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Klee gras)	
- einjährig	859,-- Euro
- mehrjährig	680,-- Euro
Der Förderhöchstbetrag ha/Jahr liegt bei	1.157,-- Euro

Grünland

Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Umwandlung von Acker in Grünland 124,-- Euro

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ möglich.

Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung*2)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische
Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Grundsätzlicher Verzicht auf Nachsaat (nur nach vorheriger
Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)

200,-- Euro bei Beweidung
250,-- Euro bei Mahd

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen*3)

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung*4)

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflege-
maßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der
zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungs-
verlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutz-
fachliche Gründe nicht entgegenstehen.

max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte:

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung*6) und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04.- 15.07.	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 280,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 335,-- Euro

max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte*7)

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung*6) und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04.- 15.07.	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 250,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 300,-- Euro

b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung*4)

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.

Pflege- und Düngemaßnahmen vor / zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung*6) und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.)*8)	ab 01.06. (01.04.)*8)	ab 15.06. (01.04.)*8)	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 280,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 300,-- Euro
ab 01.06. (15.03.)*8)	ab 15.06. (01.04.)*8)	ab 30.06. (01.04.)*8)	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 300,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 330,-- Euro
ab 15.06. (15.03.)*8)	ab 01.07. (01.04.)*8)	ab 15.07. (01.04.)*8)	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 320,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 380,-- Euro

Extensive ganzjährige Standweide*9)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Flächengröße mindestens 10 ha
- Verbot der Düngung
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verbot der mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe

200,-- Euro

Sonstige Grünlandbiotope**Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope/ Nutzungsintegrierte Pflege**

Für alle sonstigen Biotope gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig*10), Mähgut ist in der Regel zu entfernen
- Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- | | |
|--|-------------|
| - Beweidung sonstiger Biotope | 230,-- Euro |
| - Mahd | |
| - überwiegend trockener Biotope wie z.B. Magerrasen und Heiden | 353,-- Euro |
| - überwiegend nasser Biotope wie z.B. Moore und Nasswiesen | 450,-- Euro |

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland**Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme**

1.

Ausgleichsbetrag

- | | |
|---|---|
| - Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr | pro Ziege 25,-- Euro
max. 200,-- Euro/Jahr |
| - Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (auf mind. 50% der Fläche) | 300,-- Euro ha/Jahr |
| - Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9., die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln | 750,-- Euro/ha/Jahr |
| - Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Jahr | 300,-- Euro/ha/Jahr |
| - Ausbringen von Heu- und Trockenmulch | 344,-- Euro/ha/Jahr |
| - zweite Mahd nicht vor dem 15.09. zweite Mahd nicht vor dem 15.09. | 50,-- Euro/ha/Jahr |

2.*11)

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (maximal 150,-- Euro/ha/Jahr) gewähren. Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen

wie:

- fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebenen LN-Flächen, (Kompostierung) und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern,
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.),
- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren.

Streuobstwiesenförderung

Streuobstwiesenschutz mit und ohne extensiver Unternutzung in festgelegten Förderkulissen*12)

1. Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme
Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Ausgleichsbetrag Baum/Jahr

14,54 Euro

(entspricht max. 800,-- Euro/ha/Jahr)

2. Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

90,-- Euro

Biotoppflege

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

Ausgleichsbetrag

lfd. m/Jahr

- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen /Auslichten)
- Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken
- Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft
- Schutz vor Verbissschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbissschutz, ggf. Einzäunung)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

bis zu 4,-- Euro

*1) Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche rotieren. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Die in der Maßnahme „Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen“ genannten Einzelmaßnahmen sind mit den vorgenannten Extensivierungsmaßnahmen auch in Einzeljahren kombinierbar.

*2) Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien möglich. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

*3) Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während einer Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe (Düngung, Pflanzenschutz) beibehalten wird.

*4) Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

*5) Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

*6) Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.

*7) Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

- bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
- bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche

*8) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 20,-- **Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung** (maximal 60,--Euro) gezahlt.

*9) Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten.

*10) sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt.

*11) Die Finanzierung der Zusatzleistung nach Nr. 2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

*12) Die Förderung der Streuobstwiesen ist nur in vorab festgelegten Förderkulissen zulässig.